



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 13/2011 vom 01.11.2011

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001	
Aktenzeichen: 63 DH 02389/2011/71	Seite 3
Aktenzeichen: 63 DH 01566/2011/71	Seite 3
Aktenzeichen: 63 DH 02438/2011/71	Seite 4
Aktenzeichen: 63 DH 02520/2011/71	Seite 4
Aktenzeichen: 63 DH 02307/2011/71	Seite 5
Bekanntmachung vom 21.10.2011 – Aktenzeichen: 66.85 12	Seite 5

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Syke	
Änderung des Gebühren- und Kostentarifs als Anlage zu § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Syke außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben	Seite 6 - 7
Gemeinde Stuhr	
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr	
Bekanntmachung des Beschlusses über das Kommunale Zentren- und Einzelhandelskonzept der Gemeinde Stuhr	Seite 8
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Moordeich	
Bebauungsplan Nr. 23/4a-11 „Bahnhof Moordeich“ – 11. Änderung	
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Bau-gesetzbuch (BauGB)	Seite 8 - 10
Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 08 vom 01.07.2011	
hier: 3. Änderungssatzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I in der Gemeinde Stuhr	Seite 10

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Gemeinde Wagenfeld

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2011 Seite 11 - 12

Samtgemeinde Barnstorf

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Samtgemeinde Barnstorf Seite 12 - 15

Flecken Barnstorf

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „Tierhaltungsanlagen“ Seite 15 - 17

Samtgemeinde Kirchdorf

Gemeinde Varrel

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2011 Seite 18 - 19

Samtgemeinde Rehden

Gemeinde Rehden

Bauleitplanung der Gemeinde Rehden
Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet Nienburger Straße“ Seite 19 - 20

Samtgemeinde Schwaförden

Gemeinde Affinghausen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2011 Seite 20 - 21

Gemeinde Ehrenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2011 Seite 21 - 22

Gemeinde Neuenkirchen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2011 Seite 22 - 23

Gemeinde Scholen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2011 Seite 23 - 24

Gemeinde Schwaförden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2011 Seite 24 - 25

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Wasserversorgung SULINGER LAND

Verbandsordnung der Wasserversorgung SULINGER LAND Seite 25 - 31

Satzung zur Abwägung der Abwasserabgabe der Wasserversorgung SULINGER LAND Seite 31 - 32

Satzung der Wasserversorgung SULINGER LAND zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gemäß § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes Seite 33

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Wasserversorgung SULINGER LAND (zentrale Abwasserabgabensatzung) Seite 34 - 39

Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Wasserversorgung SULINGER LAND (Abwasserbeseitigungssatzung) Seite 39 - 50

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Wasserversorgung SULINGER LAND (dezentrale Abwasserabgabensatzung) Seite 50 - 52

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 02389/2011/71 -

U.H.C. Biogas GmbH & Co.KG, Herr Cord Spannhake, Herelse 5, 27232 Sulingen, hat die Änderung der unter Az. 03969-09 genehmigten Biogasanlage nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt. Inhalt des Antrages ist die Errichtung eines zusätzlichen Gärrestbehälters, der Verzicht auf 1 BHKW mit 250 kW el, der Motorenwechsel BHKW mit 265 kW el, die Erhöhung der elektrischen Leistung durch Errichtung eines externen Heizkraftwerkes (2 BHKW) mit insgesamt 530 kW el und 1126 kW FWL sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit 795 kW el und 1.689 kW FWL.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Rathlosen
Flur	9
Flurstück	30/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 01566/2011/71 -

MH-Agro Energie GmbH & Co.KG, Herr Henry Meyer-Husmann, Groß Lessen 52, 27232 Sulingen, hat die Erweiterung der baurechtlich genehmigten Biogasanlage nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt. Der Antrag beinhaltet die Errichtung eines BHKW's (250 kW el, 581 kW FWL), die Errichtung eines Gärrestlagers, die Erweiterung der Siloanlage, einen Aufstellplatz für mobilen Separator sowie den Betrieb der Gesamtanlage (500 kW el, 1.162 kW FWL).

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Groß Lessen	Groß Lessen
Flur	4	4
Flurstück	17/12	17/11

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Aktenzeichen: 63 DH 02438/2011/71 -**

Herr Dirk Bülter, Seefeldstr, 6, 27211 Bassum, hat die Änderung einer Anlage zum Halten von Mast-schweinen und Ferkeln - Anbau Mastschweinestall für 544 Plätze, Errichtung Güllebehälter mit Stand-platz, Errichtung Desinfektions- u. Abfüllplatz sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 1518 Mast-schweine- u. 957 Ferkelplätzen nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Neubruchhausen
Flur	2
Flurstück	59

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 06.10.2011
- Aktenzeichen: 63 DH 02520/2011/71 -**

Herr Friedrich Sudmann hat den Neubau einer Elterntierfarm BE 1 - 4 mit je 12.250 Legehennen und 1.100 Hähnen, einen Güllebehälter mit Vorgrube Stand- u. Desinfektionsplatz, 6 Futtermittelsilos und einen Kadavercontainer sowie den Betrieb der Gesamtanlage mit 53.400 Tierplätze nach § 4 des Bun-des-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Schmalförden	Schmalförden
Flur	13	13
Flurstück	6	7

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVP).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 12.10.2011
- Aktenzeichen: 63 DH 02307/2011/71 -

D. & H. Biogas GmbH & Co. KG Herr Ulrich Hibbeler hat Erweiterung und Betrieb einer Biogasanlage durch Erhöhung der Leistung von 360 Kw auf 615 Kw, Errichtung Fermenter, Gärproduktlager, Vorlagebehälter, Gärresttrocknung, Produktlager, BHKW-Container nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Dörpel	Dörpel
Flur	1	1
Flurstück	47/3	47/2

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Homburg

Bekanntmachung
des Landkreises Diepholz vom 21.10.2011
Aktenzeichen 66.85 12

Der Landkreis Diepholz, Fachdienst Umwelt und Straße, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, beabsichtigt, an der Kreisstraße 36 (K 36) im Bereich der Ortschaft Kuppendorf von Bau-km 0 + 812.000, Station 810/Abs. 20, bis Bau-km 2 + 519.500, Station 2550/Abs. 20, Samtgemeinde Kirchdorf, einen Radweg zu bauen.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Nr. 5 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die Planfeststellungsbehörde des Landkreises Diepholz hat eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fröhling

Stadt Syke

Änderung des Gebühren- und Kostentarifs als Anlage zu § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Syke außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 08. September .2011 die Änderung des Gebühren- und Kostentarifs gem. § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Syke außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben in der beigefügten Fassung beschlossen.

Die Änderungen treten am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Syke, den 5. Oktober 2011
gez. Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

Kosten- und Gebührentarif

gemäß § 5 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Syke außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.

Kosten-/ Gebühren- Ziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Betrag
1	Personaleinsatz Freiwillige Feuerwehr Syke		
1.1.	je Angehörigen	pro Stunde	15,50 €
1.1.1	Falls für einzelne Einsatzkräfte Arbeits- und Ausfalleistungen an Arbeitgeber nach § 12 NbrandSchG zu leisten ist, sind die für diese Person tatsächlich entstandenen Kosten abzurechnen, sofern dadurch der Stundensatz nach 1.1 überschritten wird.		
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
2.1.	<u>Löschfahrzeuge</u>		
2.1.1.	LF 8, LF 10-6, TSF-W	pro Stunde	31,00 €
2.1.2.	TLF 8, TLF 16-24, TLF 3000	pro Stunde	41,00 €
2.1.3	HLF 20-16 als LF	pro Stunde	51,00 €
2.1.4.	HLF 20-16	pro Stunde	61,00 €
2.4.	<u>Geräte- und Rüstwagen</u>		
2.4.1.	GW-L (TH) –wie RW-	pro Stunde.	51,00 €
2.4.2.	GW-L (1 oder 2)	pro Stunde.	31,00 €
2.4.3.	GW-Atemschutzpflege	pro Stunde.	20,50 €
2.5.	<u>Einsatzleitwagen</u>		
2.5.1.	ELW 1	pro Stunde	31,00 €
2.6.	<u>Sonstige Fahrzeuge</u>		
2.6.1.	Drehleiter (DLK 23-12)	pro Stunde	77,00 €
2.6.2.	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	pro Stunde	25,50 €
2.6.3.	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF, MTW)	pro Stunde	20,50 €
2.6.4.	Boots- / Trockenlösch- / sonstige Anhänger	pro Stunde	15,50 €
2.6.5.	Boot	pro Stunde	10,00 €
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen (Ohne Personal)		
3.1.	<u>Wasserfördernde Armaturen</u>		
3.1.1.	Tragkraftspritze	pro Betriebsstunde	15,50 €
3.1.2.	Frontpumpe	pro Betriebsstunde	15,50 €
3.1.3.	Lenzpumpe	pro Betriebsstunde	15,50 €
3.1.4.	Tauchpumpe, Wassersauger	pro Betriebsstunde	5,00 €
3.1.5	Wasserwerfer	pro Betriebsstunde	15,50 €

Kosten-/ Gebühren- Ziffer	Kosten- und Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Betrag
3.2.	<u>Notstromaggregate</u>		
3.2.1.	Notstromaggregat bis 8 kVa	pro Betriebsstunde einschließlich Zubehör und Betriebskosten	13,00 €
3.2.2.	Notstromaggregat über 8 kVa	pro Betriebsstunde einschließlich Zubehör und Betriebskosten	15,50 €
3.3.	<u>Motorgeräte</u>		
3.3.1.	Ketten- oder Motorsäge	pro Einsatzstunde, einschließlich Betriebskosten	15,50 €
3.3.2.	Hochleistungslüfter komplett mit Aggregat	pro Einsatzstunde, einschließlich Betriebskosten	15,50 €
3.3.3.	Rettungsschere oder Spreizer	pro Einsatzstunde, ohne Betriebskosten	15,50 €
3.4.	<u>Löschgeräte</u>		
3.4.1.	Handfeuerlöscher (ohne Füllung)	pauschal	5,00 €
3.4.2.	Kübelspritze	pauschal	2,50 €
3.4.3.	Schlauchhaspel	pauschal	2,50 €
3.4.4.	Strahlrohr	pauschal	2,50 €
3.5.	<u>Hilfsgeräte</u>		
3.5.1.	Winden und Kettenzüge	pauschal	2,50 €
3.5.2.	Schneid- und Trenngeräte	pauschal	5,00 €
3.6.	<u>Atemschutzgeräte</u>		
3.6.1.	Pressluftatmer ohne Füllung	pauschal	5,00 €
3.6.2.	sonstiges Schutzgerät	pauschal	2,50 €
4.	Missbräuchliche und technische Fehlalarmierung An Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) doppelte Gebühren		
4.1.	Missbräuchliche Alarmierung (zzgl. Gebühren lt. Tarif).	pauschal	153,00 €
4.2.	Technische Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen (zzgl. Gebühren lt. Tarif)	pauschal	153,00 €
5.	<u>Verbrauchsmaterial</u>		
	Verbrauchsmaterial wie Kleinteile (Schrauben, Scheiben) Kohlensäure, Azetylen, Sauerstoff, Betriebsstoffe, Öle, Filter, Säcke, Verbandmaterial, Schaumlöschmittel, Trockenlöschmittel, Ölbindemittel und ähnliches wird nach Verbrauch zu den jeweiligen Tagespreisen (Selbstkosten) zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer (z.Zt. 16 %) berechnet Nicht für Fahrzeuge, nur für Zubehör.		

Gemeinde Stuhr

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr Bekanntmachung des Beschlusses über das Kommunale Zentren- und Einzelhandelskonzept der Gemeinde Stuhr

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 28.09.2011 das Kommunale Zentren- und Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Stuhr gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen.

Aufbauend auf einer Bestandsanalyse der Einzelhandelssituation der Gemeinde Stuhr und ihres Umfelds wurden der örtliche Einzelhandelsbesatz, die Kaufkraftbindung und die Umsatzanteile des Stuh-
rer Einzelhandels ermittelt. Ziel des Zentren- und Einzelhandelskonzepts ist es, die Entwicklungsmög-
lichkeiten des örtlichen Einzelhandels bis zum Jahr 2020 sowie Ergänzungspotentiale, qualitative Ver-
besserungsansätze für das Handels- und Dienstleistungsangebot und die örtliche städtebauliche Situ-
ation aufzuzeigen. Dazu wurden sowohl die zentralen Versorgungsbereiche in der Gemeinde als auch
eine örtliche Liste der zentren-/nahversorgungsrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimente
festgelegt.

Das o.g. Konzept kann während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

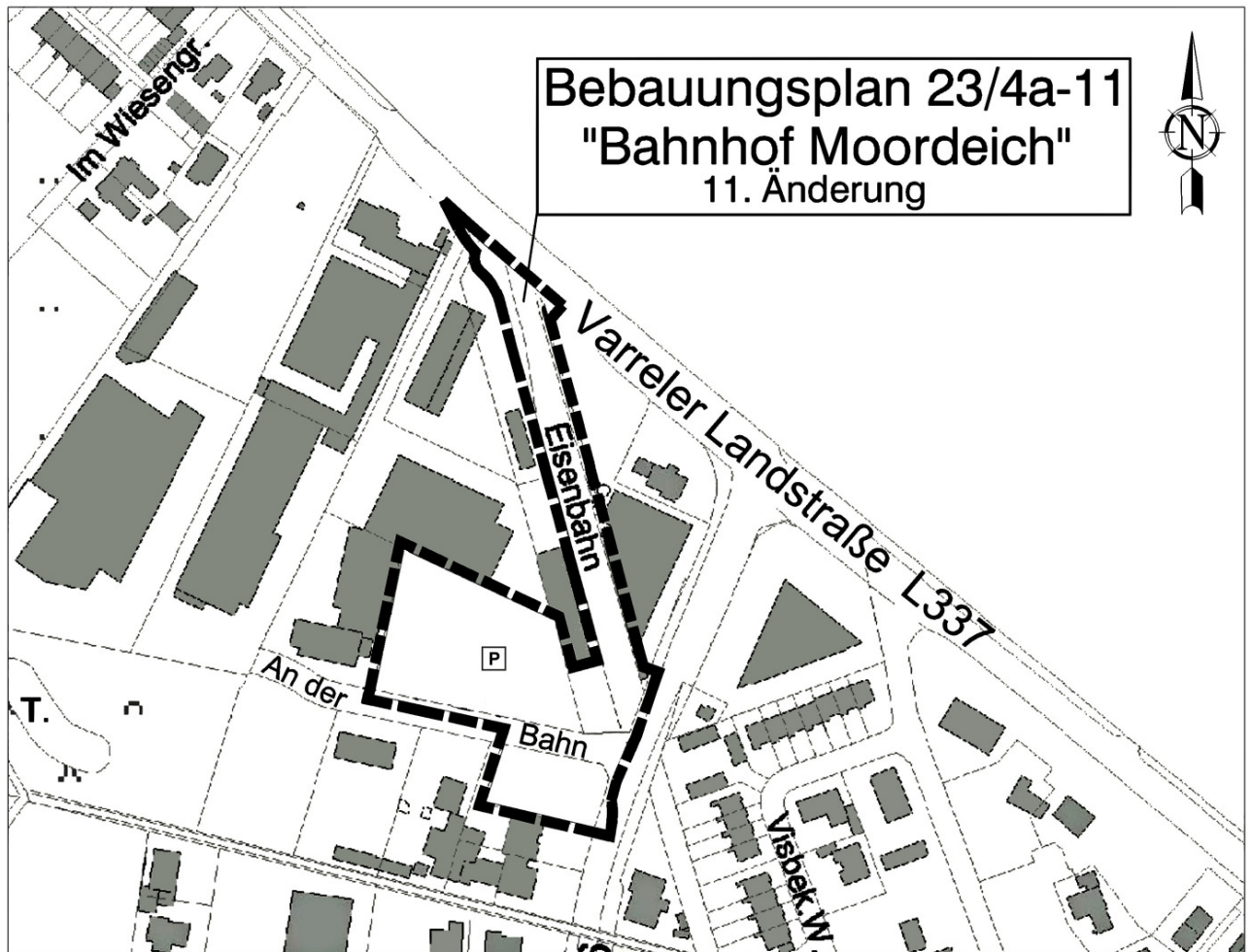
im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 303, oder nach vorheriger
telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-303), eingesehen werden. Auf Wunsch wird über den
Inhalt Auskunft gegeben.

Stuhr, den 05.10.2011
Cord Bockhop
Bürgermeister

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Moordeich Bebauungsplan Nr. 23/4a-11 „Bahnhof Moordeich“ - 11. Änderung Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 28.09.2011 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10
BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Planes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der o.g. Plan kann einschließlich der Begründung während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 06.10.2011
Cord Bockhop
Bürgermeister

Berichtigung der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 08 vom 01.07.2011

hier: 3. Änderungssatzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I in der Gemeinde Stuhr

Satzung

zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Stuhr über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I in der Gemeinde Stuhr

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 28.10.2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 473) und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 137) in der zurzeit gültigen Fassung wird durch Beschluss des Rates vom 23.02.2011 die nachstehende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I in der Trägerschaft der Gemeinde Stuhr erlassen:

**§ 1
Änderungen**

1. § 2 Nr. 1.6. erhält folgende Fassung:

Schulkindergarten Heiligenrode

Der Schulbezirk des Schulkindergartens Heiligenrode umfasst die Schulbezirke der Grundschulen Brinkum, Heiligenrode, Moordeich, Seckenhausen und Varrel.

2. In § 2 wird die bisherige Nr. 1.7. gestrichen.

3. In § 2 wird die bisherige Ziffer 1.8 neu zur Ziffer 1.7 und erhält folgende Fassung:

Die zukünftigen Neubaugebiete innerhalb der durch § 2 Ziffer 1-6 festgelegten Gebiete werden den dort genannten Grundschulbezirken zugeordnet.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum Schuljahresbeginn 2011/2012 in Kraft. .

Stuhr, den 25. Februar 2011
Bockhop
Bürgermeister

Gemeinde Wagenfeld

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 13.10.2011 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

		§ 1	
Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
erhöht/ vermindert um		gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt im Haushaltsjahr 2011			
Einnahmen	+ 347.700,00 €	8.243.100,00 €	8.590.800,00 €
Ausgaben	+ 347.700,00 €	8.243.100,00 €	8.590.800,00 €
b) im Vermögenshaushalt im Haushaltsjahr 2011			
Einnahmen	- 249.600,00 €	1.203.100,00 €	953.500,00 €
Ausgaben	- 249.600,00 €	1.203.100,00 €	953.500,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird in Haushaltsjahr 2011 von 750.000,00 € auf 424.100,00 € reduziert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird im Haushaltsjahr 2011 gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 nicht geändert.

§ 6

1. Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, werden Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,00 € im Einzelfall als unerheblich angesehen.
2. Soweit der Gesamtbetrag der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes den Ansatz der Deckungsreserven nicht übersteigt, verzichtet der Rat bei diesen Ausgaben auf die nach § 89 Abs. 1 Satz 3 NGO vorgeschriebene Unterrichtung.

Wagenfeld, den 13.10.2011
gez. Falldorf
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 19.10.2011 – Az. FD 30 - 916-912 – mitgeteilt, dass er die 1. Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an 7 Werktagen, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, während der allgemeinen Sprechzeiten im Büro der Gemeindeverwaltung Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 25, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wagenfeld, den 21.10.2011
Falldorf
Bürgermeister

Samtgemeinde Barnstorf

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Samtgemeinde Barnstorf

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21), hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 10.10.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Samtgemeinde Barnstorf nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (3) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kommunale Dienstleistungen Barnstorf“.
- (4) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.000.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Betriebszweck des Eigenbetriebes ist:
 1. die Liegenschaftsverwaltung der Samtgemeinde Barnstorf und deren Mitgliedsgemeinden, insbesondere
Erwerb, Vermietung, Bewirtschaftung und Veräußerung von bebauten Wohngrundstücken und Wohnungen
Erwerb, Verpachtung, Veräußerung, Bewirtschaftung und Unterhaltung von kommunalen Grünflächen und öffentlichen Spielplätzen.
Verwaltung und Bewirtschaftung öffentlicher Gebäude
 2. die Betriebs- und Wirtschaftsführung des Bauhofes sowie sonstige Dienstleistungen für Einrichtungen und Unternehmen, an denen die Samtgemeinde Barnstorf beteiligt ist.
- (2) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (3) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein/e Betriebsleiter/in bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
 2. Abschluss von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen,
 3. Anpassung der Miet- und Pachtzahlungen im gesetzlichen Rahmen,
 4. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 50.000 €; dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 5. Angelegenheiten nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung, sofern die dort genannten Wertgrenzen unterschritten werden,
 6. der Personaleinsatz,
 7. Mitwirkung bei der Auswahl, Einstellung und Entlassung von Personal.
- (3) Die Betriebsleitung hat die Samtgemeindebürgermeisterin oder den Samtgemeindebürgermeister so rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten, dass die/der Samtgemeindebürgermeisterin/ Samtgemeindebürgermeister ggf. selbst eingreifen kann bzw. seiner Informationspflicht gegenüber dem Rat nachkommen kann.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Samtgemeinde Barnstorf bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss.
Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 5 Ratsmitgliedern (Samtgemeindebürgermeisterin/ Samtgemeindebürgermeister und 4 Ratsfrauen/Ratsherren).
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, über
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes und die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 € übersteigt;
 2. die Festsetzung der allgemeinen Miet-, Pacht- und Nutzungsbedingungen,
 3. die Vermietung und Verpachtung bei einem Jahreszins von mehr als 10.000 € (ohne MwSt), die Festsetzung von Nutzungsentgelten soweit nicht der Rat zuständig ist,
 4. die Stundung und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500 € oder eine Stundungsfrist von 12 Monaten übersteigen,
 5. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 2.600 € übersteigt,

6. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 5.000 € beträgt,
 7. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 8. die Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,
 9. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat der Samtgemeinde Barnstorf oder die/der Samtgemeindebürgermeisterin/Samtgemeindebürgermeister zuständig sind.
- (5) Der Betriebsausschuss bereitet die Beschlüsse, die vom Samtgemeinderat zu fassen sind, vor. In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Samtgemeindebürgermeisterin/ der Samtgemeindebürgermeister im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss bzw. der Rat der Samtgemeinde sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Betriebsleitung und des beim Eigenbetrieb „Kommunale Dienstleistungen Barnstorf“ beschäftigten Personals, soweit sie/er ihre/seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen der/des Samtgemeindebürgermeisterin/Samtgemeindebürgermeisters soll die Betriebsleitung gehört werden.
- (3) Die Einberufung des Betriebsausschusses obliegt der/dem Samtgemeindebürgermeisterin/Samtgemeindebürgermeister. Sie bzw. er hat das Einvernehmen mit der/dem Ausschussvorsitzenden herzustellen.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.
Im Übrigen vertritt die/der Samtgemeindebürgermeisterin/Samtgemeindebürgermeister den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebs „Kommunale Dienstleistungen Barnstorf“ übertragen.

§ 7

Haushaltsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Dritten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) geführt.
- (2) Der Haushaltsplan (§ 113 NKomVG) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die/den Samtgemeindebürgermeisterin/Samtgemeindebürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Samtgemeinderat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 118 NKomVG) wird von der Betriebsleitung mit dem Haushaltsplan vorgelegt.

§ 8

Kassen- und Kreditbedarf

- (1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes „Kommunale Dienstleistungen Barnstorf“ gelten die Vorschriften der GemKVO, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 9

Dienstanweisung

Die Samtgemeindebürgermeisterin/ der Samtgemeindebürgermeister erlässt im Einvernehmen mit der Betriebsleitung zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung für den Eigenbetrieb.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Barnstorf, den 10.10.2011
Samtgemeinde Barnstorf
Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Flecken Barnstorf

Satzung

über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „Tierhaltungsanlagen“

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der jeweiligen zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat des Fleckens Barnstorf in seiner Sitzung am 27.10.2011 folgende Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 42 „Tierhaltungsanlagen“ beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung im Geltungsbereich des künftigen Planbereiches des Bebauungsplanes Nr. 42 „Tierhaltungsanlagen“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich ist in der anliegenden Übersichtskarte dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung und kann im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 25, während der Sprechzeiten

montags bis freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr

dienstags von 14:00 bis 16:00 Uhr

donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr

eingesehen werden.

§ 3

Inhalt

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung über die Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, soweit sie die Errichtung landwirtschaftlicher oder gewerblicher Tierhaltungsanlagen für Rinder und Pferde mit mehr als 10 Großvieheinheiten (GV), für Schweine, Schafe und Ziegen mit mehr als 5 GV und für Geflügel, Pelztiere und sonstige Nutztierarten mit mehr als 1 GV betreffen, nicht durchgeführt werden.

§ 4

Ausnahmen

Von dieser Satzung über die Veränderungssperre kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Flecken Barnstorf.

§ 5

Geltungsdauer

1. Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die 2-Jahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Der Flecken Barnstorf kann die Frist um ein Jahr verlängern.

2. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann der Flecken Barnstorf gemäß § 17 Abs. 2 BauGB die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

3. Diese Satzung über die Veränderungssperre wird vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 42 „Tierhaltungsanlagen“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

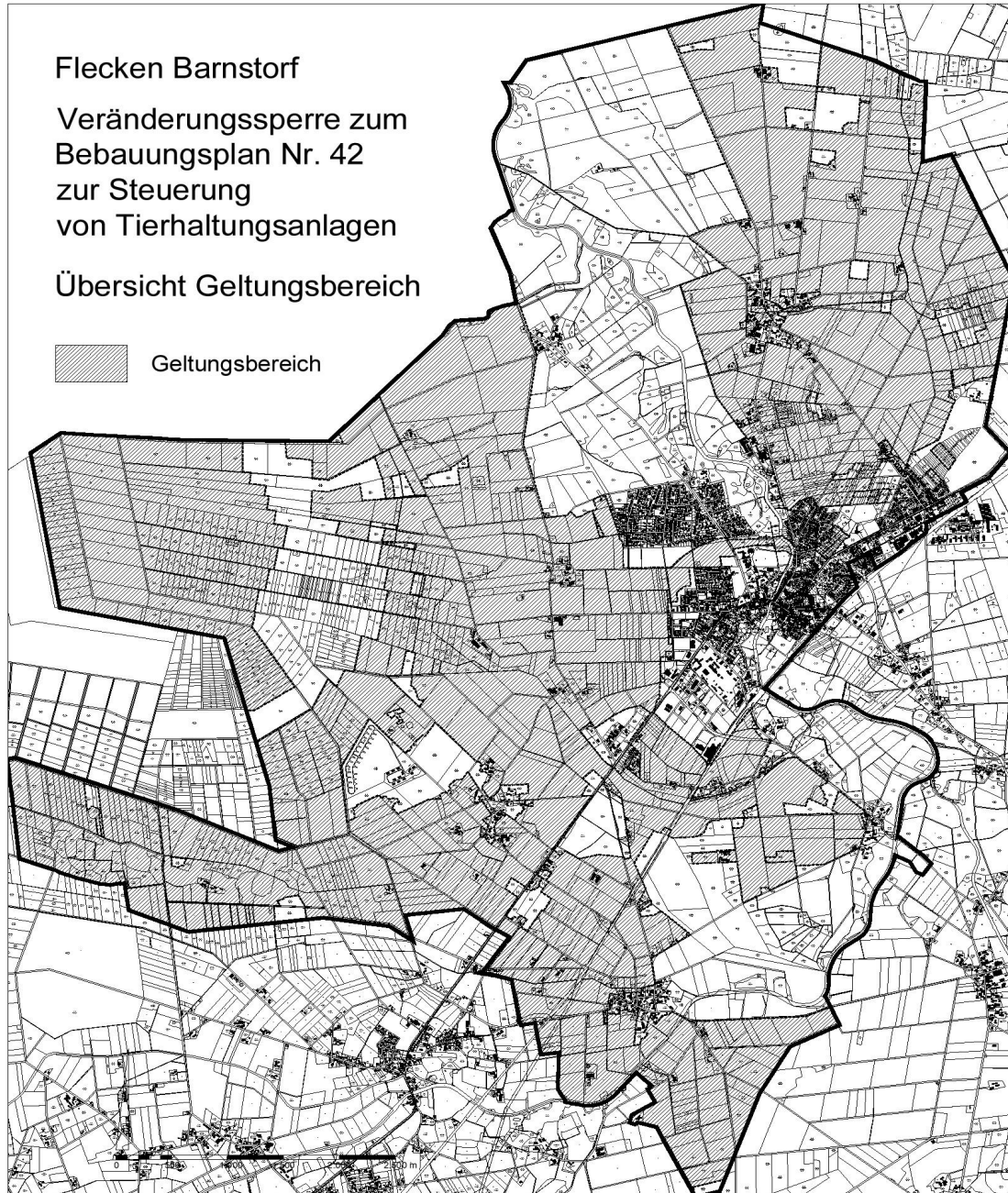
§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barnstorf, 27.10.2011
Flecken Barnstorf
Der Bürgermeister
Lübbers
(Gemeindedirektor)

Übersichtskarte über den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre
für den Bebauungsplan Nr. 42 „Tierhaltungsanlagen“ des Fleckens Barnstorf



Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Varrel

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 472), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften vom 07. Oktober 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 462) hat der Rat der Gemeinde Varrel in seiner Sitzung am **11.10.2011** folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2011** beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festge- setzt auf
	€	€	€	€
1. <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	66.900 €	-2.800 €	782.300 €	846.400 €
die Ausgaben	64.100 €	0 €	782.300 €	846.400 €
2. <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	89.400 €	0 €	72.200 €	161.600 €
die Ausgaben	149.000 €	-59.600 €	72.200 €	161.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 130.300 € um 10.700 € erhöht und damit auf 141.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Varrel, den 11.10.2011
Gemeinde Varrel
Stieglitz
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 17.10.2011 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden wird.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.05.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Nachtragshaushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

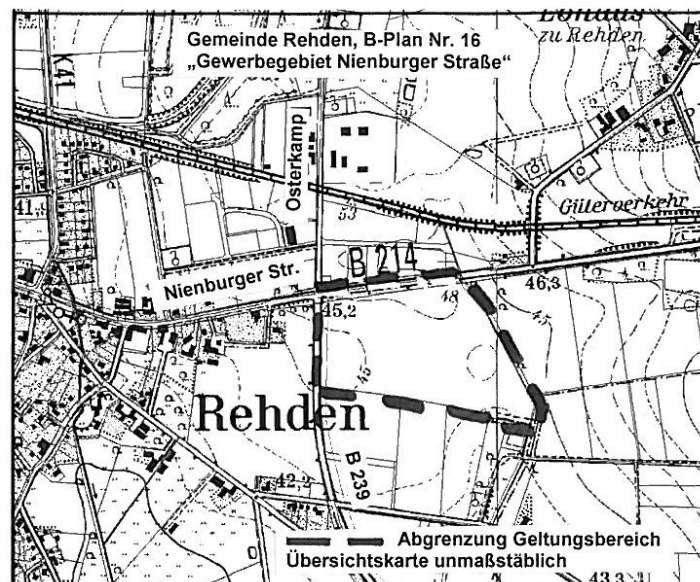
Kirchdorf, den 26.10.2011
Stieglitz
Bürgermeister

Samtgemeinde Rehden Gemeinde Rehden

Bauleitplanung der Gemeinde Rehden Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet Nienburger Straße“

Der Rat der Gemeinde Rehden hat in seiner Sitzung am 28.03.2011 den Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet Nienburger Straße“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet Nienburger Straße“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet Nienburger Straße“ mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00
donnerstags	von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstr. 22, (Nebengebäude) Zimmer 23, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet Nienburger Straße“ in Kraft.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb der Frist eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Rehden geltend gemacht worden ist.

Das Gleiche gilt für beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB.

Auf die Vorschriften gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rehden, den 14.10.2011
Gemeinde Rehden
Der Gemeindedirektor
Bloch

Samtgemeinde Schwaförden Gemeinde Affinghausen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in seiner Sitzung am 04. Oktober 2011 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	25.000 €	3.200 €	361.800 €	383.600 €
die Ausgaben	22.900 €	1.100 €	361.800 €	383.600 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	56.400 €	56.400 €	275.200 €	275.200 €
die Ausgaben	0 €	0 €	275.200 €	275.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von Höhe 56.400 € um 56.400 € vermindert und damit auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2011 werden nicht verändert.

Gemeinde Affinghausen

Affinghausen, den 04. Oktober 2011
gez. Schöne
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Affinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2011 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 26. Oktober 2011
Der Gemeindedirektor
g e z . D e n k e r

Gemeinde Ehrenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in seiner Sitzung am 05. Oktober 2011 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	71.700 €	2.100 €	951.900 €	1.021.500 €
die Ausgaben	69.700 €	100 €	951.900 €	1.021.500 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	52.900 €	21.900 €	205.000 €	236.000 €
die Ausgaben	54.000 €	23.000 €	205.000 €	236.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 nicht verändert.

Gemeinde Ehrenburg

Ehrenburg, den 05. Oktober 2011
gez. Schumacher
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Ehrenburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2011 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 26. Oktober 2011
Der Gemeindedirektor
g e z . D e n k e r

Gemeinde Neuenkirchen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen seiner Sitzung am 11. Oktober 2011 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	33.600 €	1.300 €	556.300 €	588.600 €
die Ausgaben	33.000 €	700 €	556.300 €	588.600 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	117.000 €	0 €	104.600 €	221.600 €
die Ausgaben	117.000 €	0 €	104.600 €	221.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 nicht verändert.

Gemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 11. Oktober 2011
gez. Meyer
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Neuenkirchen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2011 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 26. Oktober 2011
Der Gemeindedirektor
g e z . D e n k e r

Gemeinde Scholen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), hat der Rat der Gemeinde Scholen seiner Sitzung am 12. Oktober 2011 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	62.100 €	200 €	456.700 €	518.600 €
die Ausgaben	62.900 €	1.000 €	456.700 €	518.600 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	63.800 €	500 €	17.300 €	80.600 €
die Ausgaben	63.300 €	0 €	17.300 €	80.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 nicht verändert.

Gemeinde Scholen

Scholen, den 12. Oktober 2011
gez. Schwenn
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Scholen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2011 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 26. Oktober 2011
Der Gemeindedirektor
g e z . D e n k e r

Gemeinde Schwaförden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), hat der Rat der Gemeinde Schwaförden seiner Sitzung am 19. Oktober 2011 folgende Nachtragsatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	44.700 €	700 €	702.300 €	746.300 €
die Ausgaben	44.200 €	200 €	702.300 €	746.300 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	26.200 €	0 €	40.700 €	66.900 €
die Ausgaben	26.200 €	0 €	40.700 €	66.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 nicht verändert.

Gemeinde Schwaförden

Schwaförden, den 13. Oktober 2011
gez. Schlichte
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Schwaförden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2011 und mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 26. Oktober 2011
Der Gemeindedirektor
g e z . D e n k e r

Wasserversorgung SULINGER LAND

Verbandsordnung der Wasserversorgung SULINGER LAND

Aufgrund des § 7 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. Seite 63 ff), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 25.10.2011 die geänderte und nunmehr wie folgt neugefasste Verbandsordnung beschlossen:

§ 1 - Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

- (1) ¹Mitglieder des Zweckverbandes sind:
die Stadt Sulingen,
die Samtgemeinde Kirchdorf,
die Samtgemeinde Schwaförden und
die Samtgemeinde Siedenburg.
²Der Zweckverband führt den Namen "Wasserversorgung SULINGER LAND".
- (2) Der Zweckverband, nachfolgend auch Verband genannt, hat seinen Sitz in 27232 Sulingen, Nechtelsen 11.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die Stadt Sulingen sowie die Samtgemeinden Kirchdorf, Schwaförden und Siedenburg.
- (4) ¹Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

§ 2 - Aufgaben des Verbands

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die Einwohner und Betriebe mit Trink-, Brauch- und Produktionswasser zu versorgen und zu diesem Zwecke die erforderlichen Anlagen zu erwerben, herzustellen, zu erneuern und zu erweitern sowie zu unterhalten.
- (2) Die Belieferung mit Trink-, Brauch- und Produktionswasser an Dritte außerhalb des Verbandsgebietes ist zulässig.
- (3) ¹Weitere Aufgaben des Verbands sind die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet seiner Verbandsmitglieder sowie die Neuvergabe von Konzessionsverträgen über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom oder Gas i.S.d. § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gehören übernehmen oder diese Aufgaben für alle oder einzelne Mitglieder durchführen. ²Soweit es um die Neuvergabe von Konzessionsverträgen für die Strom- und Gasversorgung i. S. v. § 46 Abs. 2 EnWG geht, bedürfen die Entscheidungen über die Zuschlagserteilung an den Bestbieter

und den Abschluss der Konzessionsverträge der vorherigen Zustimmung der Räte der jeweils betroffenen Gemeinden.

- (4) ¹Die Stadt Sulingen und die Samtgemeinde Schwaförden übertragen dem Verband zum 01.01.2008, die Samtgemeinde Kirchdorf überträgt dem Verband zum 01.01.2012 die Aufgabe der Abwasserbeseitigung in Ihrem Gebiet, nicht jedoch die Niederschlagswasserentsorgung. ²Zu diesem Zweck hat der Verband die erforderlichen Anlagen zu erwerben, herzustellen, zu erweitern und zu unterhalten.
- (5) ¹Die Stadt Sulingen beauftragt den Verband mit der Vergabe von Konzessionsverträgen für die Strom- und Gasversorgung i. S. d. § 46 Abs. 2 EnWG. ²In diesem Zusammenhang nimmt der Verband unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen die für die Neuvergabe von Konzessionsverträgen notwendigen Bekanntmachungen im Namen der Stadt Sulingen vor und führt die Neuvergabe der Konzessionsverträge im Namen der Stadt Sulingen durch. ³Der Verband wertet insbesondere auch die eingehenden Angebote aus und erteilt dem Bestbieter den Zuschlag für den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages im Namen der Stadt Sulingen. ⁴Der Verband ist ebenfalls bevollmächtigt, Konzessionsverträge im Namen der Stadt Sulingen abzuschließen. ⁵Abs. 3 Satz 2 ist zu beachten. ⁶Aus den im Namen der Stadt Sulingen abgeschlossenen Konzessionsverträgen wird die Stadt Sulingen berechtigt und verpflichtet, so dass ihr Konzessionsabgabenzahlungen auf der Grundlage derartiger Konzessionsverträge allein zustehen.
- (6) Der Verband kann andere Betriebe, insbesondere Neben- und Hilfsbetriebe, die der Aufgabenerfüllung dienen, die seinen Zweck fördern oder wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen, aufnehmen und betreiben.
- (7) Der Verband kann sich zur Erfüllung der Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben.
- (8) ¹Der Verband kann auch weitere Aufgaben für einzelne Verbandsmitglieder erfüllen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 NKG). ²Insbesondere kann er für die Verbandsmitglieder weitere hoheitliche Aufgaben übernehmen oder diese Aufgaben für die Verbandsmitglieder durchführen. ³Diese Aufgaben dürfen jedoch nur übernommen oder durchgeführt werden, wenn die Aufgaben durch entsprechende Entgelte einen Deckungsbeitrag erzielen und die Erfüllung der Aufgaben i. S. v. Abs. 1-4 weiterhin gewährleistet ist.
- (9) ¹Der Verband kann Aufgaben, die ihm nach dieser Verbandsordnung satzungsmäßig obliegen auch durch Zweckvereinbarung für kommunale Körperschaften durchführen, die nicht Mitglied des Verbandes sind. ²Diese Aufgaben dürfen jedoch nur durchgeführt werden, wenn die Zweckvereinbarung sicher stellt, dass der Verband die durch die Aufgabendurchführung entstehenden Kosten decken kann.

§ 3 - Organe

- (1) Organe des Verbandes sind
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Verbandsausschuss,
 - c) die/der Verbandsgeschäftsführer/in.

§ 4 - Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 25 Vertretern/innen der kommunalen Verbandsmitglieder.
- (2) ¹Die Vertreter/innen in der Verbandsversammlung werden von den Räten der Verbandsmitglieder für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode entsandt. ²Sie führen ihre Tätigkeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger fort. ³Die hauptamtlichen Bürgermeister/innen sind kraft Amtes Vertreter/innen in der Verbandsversammlung und brauchen nicht in die Verbandsversammlung durch die Räte entsandt zu werden. ⁴Jede Änderung der Vertreter/innen ist der/dem Verbandsgeschäftsführer/in durch das jeweils betroffene Verbandsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 1 entsenden die nachfolgende Anzahl an Personen einschließlich der hauptamtlichen Bürgermeister/innen in die Verbandsversammlung:

Stadt Sulingen	10 Vertreter/innen
Samtgemeinde Kirchdorf	6 Vertreter/innen
Samtgemeinde Schwaförden	5 Vertreter/innen
Samtgemeinde Siedenburg	4 Vertreter/innen
- (4) ¹Die Anzahl der Vertreter/innen ergibt sich aus der Gründung bzw. Zusammenführung der einzelnen Verbandsmitglieder. ²Als Maßstab diene zum damaligen Zeitpunkt die Anzahl der Einwohner. ³Eine Änderung aufgrund der Einwohnerzahl oder der Wasserabgabemenge ist nicht zulässig bzw. wird ausgeschlossen.
- (5) ¹Für jede/n Vertreter/in in der Verbandsversammlung ist ein/e Stellvertreter/in vom Rat des jeweiligen Verbandsmitgliedes zu benennen. ²Diese Regelung gilt auch für die Benennung

der Vertretung der hauptamtlichen Bürgermeister/innen. ³Die Vertreter/innen sowie die Stellvertreter/innen in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

- (6) ¹Stimmberechtigt sind die Vertreter/innen und in Abwesenheit die anwesenden Stellvertreter/innen. ²Sie besitzen jeweils nur eine Stimme. ³Jedes Verbandsmitglied nach § 1 Abs. 1 hat mit den Stimmen der Vertreter/innen oder Stellvertreter/innen nur ein einheitliches Stimmrecht bei Abstimmungen sowie bei Wahlen. ⁴Jedes Verbandsmitglied nach § 1 Abs. 1 benennt eine/n Stimmführer/in für den Zeitraum der allgemeinen Wahlperiode.
- (7) ¹Die §§ 40-42 (Amtsverschwiegenheit, Mitwirkungsverbot, Treuepflicht) der NKomVG gelten für die Vertreter/innen und auch Stellvertreter/innen der Verbandsversammlung analog. ²Jede/r Vertreter/in in der Verbandsversammlung ist verpflichtet, die/dem Verbandsvorsitzende/n von ihrer/seiner Befangenheit der zu beratenden und zu entscheidenden Sachverhalte nach ihrer/seiner Kenntnisnahme sofort zu informieren. ³Die/der Verbandsvorsitzende hat die Pflicht, bei Befangenheit der/des Vertreters/in diese/n bei den Beratungen und der Beschlussfassung auszuschließen. ⁴In diesen Fällen ist eine Vertretung zum Sachverhalt durch die/den Stellvertreter/in möglich.
- (8) ¹Die Vertreter/innen bzw. Stellvertreter/innen in der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Auslagenersatz und nachgewiesenen Verdienstaufschlag. ²Dieses wird durch eine besondere Satzung geregelt.

§ 5 - Sitzungen und Vorsitz der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Stimmen der anwesenden Vertreter/innen und Stellvertreter/innen mehr als die Hälfte der gesamten Stimmzahl der Versammlung erreicht.
- (2) Wenn nach festgestellter Beschlussunfähigkeit die Verbandsversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen wird, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird.
- (3) ¹In der ersten Sitzung nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode wählt die Verbandsversammlung unter der Leitung der/des ältesten anwesenden Vertreters/in die/den Vorsitzende/n des Verbandes. ²§ 14 Abs. 2 NKomZG ist zu beachten.

§ 6 - Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten des Verbandes, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen oder bei denen sie sich die Beschlussfassung vorbehalten hat.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt das ausschließliche Entscheidungsrecht über:
- a) die Änderung der Verbandsordnung,
 - b) die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes,
 - c) die Übernahme neuer Aufgaben,
 - d) die Wahl der/des Verbandsvorsitzenden und deren/dessen Vertreter/in aus den Reihen der entsandten Vertreter/innen des Verbandsausschusses,
 - e) die Wahl der/des Verbandsgeschäftsführers/in und die Bestimmung der/des Stellvertreters/in,
 - f) die Entlastung des Verbandsausschusses und der/des Verbandsgeschäftsführers/in,
 - g) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
 - h) den Austritt von Verbandsmitgliedern,
 - i) den Abschluss von Verträgen mit den Verbandsmitgliedern nach § 1 Abs. 1 sowie den Personen gemäß § 4,
 - j) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entscheidung über die Ergebnisverwendung gemäß Eigenbetriebsverordnung,
 - k) die Feststellung des Wirtschaftsplanes mit Erfolgsplan, Finanzplan und Stellenplan gemäß Eigenbetriebsverordnung,
 - l) die Umlegung eines Fehlbetrages auf die Verbandsmitglieder,
 - m) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen bzw. privatrechtlichen Ver- und Versorgungsbedingungen sowie deren Preisregelungen,
 - n) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken über der Wertgrenze von 150.000 Euro,
 - o) die Gründung, der Erwerb, die Veräußerung und Liquidation von Beteiligungen an Gesellschaften.
- (3) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

§ 7 - Abstimmung Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (2) ¹Die Mehrheit von drei Viertel aller zahlenmäßig abgegebenen Stimmen ist bei Beschlüssen nach § 6 Abs. 2 Buchstabe a, l und o erforderlich. ²Beschlüsse gemäß dem § 6 Abs. 2 Buchstabe b, g und h sind nur möglich, wenn diese einstimmig erfolgen.
- (3) ¹Entscheidungen, die unmittelbar oder mittelbar die Aufgabe der Abwasserbeseitigung bzw. die Aufgabe der Neuvergabe von Konzessionsverträgen i. S. v. § 46 Abs. 2 EnWG betreffen, können nicht gegen die Stimmen des jeweils betroffenen Verbandsmitgliedes getroffen werden. ²Dies gilt insbesondere für § 6 Abs. 2 lit. k) und m).

§ 8 - Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus der Anzahl der folgenden Personen der einzelnen Verbandsmitglieder:
- | | |
|-----------------------------|-------------------|
| a) Stadt Sulingen | 4 Vertreter/innen |
| b) Samtgemeinde Kirchdorf | 2 Vertreter/innen |
| c) Samtgemeinde Schwaförden | 2 Vertreter/innen |
| d) Samtgemeinde Siedenburg | 2 Vertreter/innen |
- (2) ¹Die Vertreter/innen des Verbandsausschusses werden aus den Reihen der Verbandsversammlung nach § 4 für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode durch das jeweilige Verbandsmitglied entsandt. ²Gleiches gilt auch für die/den jeweilige/n Stellvertreter/in, wobei nicht unmittelbar die/der Stellvertreter/in in der Verbandsversammlung auch Stellvertreter/in innerhalb des Ausschusses sein muss.
- (3) Der/dem Verbandsvorsitzenden obliegt der Vorsitz innerhalb des Verbandsausschusses.
- (4) ¹Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen der Verbandsausschuss und die/der Verbandsvorsitzende unbeschadet der Vorgabe aus § 8 Abs. 2 ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl fort. ²Die Neuwahl des Verbandsausschusses hat in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode zu erfolgen.
- (5) ¹Stimmberechtigt sind die Vertreter/innen des Verbandsausschusses. ²Jede/r Vertreter/in hat nur eine Stimme. ³In Abwesenheit einer/s Vertreters/in besitzt die/der anwesende Stellvertreter/in das Stimmrecht. ⁴Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Personen oder auf eine/n andere/n Vertreter/in des Verbandsausschusses ist nicht zulässig.
- (6) ¹Die Vertreter/innen des Verbandsausschusses haben Anspruch auf Auslagenersatz und nachgewiesenen Verdienstaussfall. ²Dieses wird durch eine besondere Satzung geregelt.

§ 9 - Sitzung des Verbandsausschusses

- (1) ¹Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter/innen gemäß § 8 Abs. 1 anwesend sind. ²Die Beschlussfähigkeit für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung gilt entsprechend.
- (2) Wenn nach festgestellter Beschlussunfähigkeit der Verbandsausschuss zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal einberufen wird, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter/innen beschlussfähig, wenn in der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird.

§ 10-Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (2) Der Verbandsausschuss beschließt über:
- die Einstellung von Dienstkräften ab der Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe,
 - die Wahl des Wirtschaftsprüfers zur Feststellung des Jahresergebnisses gemäß § 6 Abs. 2 lit. j),
 - den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert von 10.000 € bis 150.000 €,
 - Beratung und Beschlussempfehlung zu den Entscheidungen der Verbandsversammlung gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe j bis m,
 - die Aufnahme und Gewährung von Darlehen innerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes,
 - die Entscheidung über Maßnahmen, die im Einzelfall eine Wertgrenze von 30.000 € überschreiten,
 - Aussprache des Verzichtes auf Ansprüche (Erlass, Niederschlagung) ab 5.000 € im Einzelfall.
- (3) Der Verbandsausschuss vertritt den Verband in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften.

§ 11-Abstimmung des Verbandsausschusses

- (1) ¹Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (2) ¹Die Mehrheit von drei Viertel aller zahlenmäßig abgegebenen Stimmen ist bei Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 erforderlich. ²Eine einstimmige Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung ist nach § 7 Abs. 2 Satz 2 erforderlich.
- (3) ¹Beschlüsse, die unmittelbar oder mittelbar die Aufgabe der Abwasserbeseitigung bzw. die Aufgabe der Neuvergabe von Konzessionsverträgen i.S.v. § 46 Abs. 2 EnWG betreffen, können nur durch die Vertreter/innen des jeweils betroffenen Verbandsmitgliedes erfolgen. ²Dies gilt insbesondere für Beschlüsse nach § 10 Abs. 2 Buchstabe d. ³Die Entscheidung des jeweilig betroffenen Verbandsmitgliedes ist (ausreichend) zu berücksichtigen.
- (4) Die Vertreter/innen des Verbandsausschusses unterliegen dem Weisungsrecht von Rat und Verwaltungsausschuss der jeweiligen Verbandsmitglieder nur insoweit, als es um die Beratung der Sachverhalte gemäß Abs. 2 geht.

§ 12-Verbandsgeschäftsführer/in

- (1) ¹Die Verbandsversammlung bestimmt durch Wahl die/den Verbandsgeschäftsführer/in. ²Diese/r ist alleinvertretungsberechtigt und führt die laufenden Verbandsgeschäfte umfassend in kaufmännischer sowie technischer Hinsicht.
- (2) Die Stellvertretung der/des Verbandsgeschäftsführers/in wird auf Vorschlag der/des Verbandsgeschäftsführers/in durch die Verbandsversammlung bestimmt.
- (3) Die/der Verbandsgeschäftsführer/in und die/der Stellvertreter/in können nur Bedienstete des Verbandes sein.
- (4) Die/der Verbandsgeschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses beratend teil.
- (5) ¹Erklärungen und Verträge, die einer notariellen Beurkundung bedürfen und durch die der Verband verpflichtet werden soll, erhalten ihre Gültigkeit, wenn sie von der/dem Verbandsvorsitzenden und der/dem Verbandsgeschäftsführer/in gemeinsam unterschrieben sind; ansonsten erhalten die Geschäfte durch die Unterschrift der/des Verbandsgeschäftsführers/in ihre Rechtskraft. ²Die/der Verbandsvorsitzende und die/der Verbandsgeschäftsführer/in können hierzu Bevollmächtigte ernennen.

§ 13-Aufgaben der/des Verbandsgeschäftsführers/in

- (1) ¹Der/dem Verbandsgeschäftsführer/in obliegen die folgenden Aufgaben:
 - a) die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
 - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses mit Lagebericht,
 - c) die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - d) die Entscheidung über Maßnahmen, bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall von 30.000 €,
 - e) die/den Verbandsvorsitzende/n, den Verbandsausschuss und die Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten,
 - f) die Vertretung des Verbandes in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften, sowie in gerichtlichen Verfahren und der Abschluss von Vergleichen,
 - g) die Einstellung von Dienstkräften unterhalb der Entgeltgruppe, die dem Verbandsausschuss vorbehalten ist,
 - h) die/der Verbandsgeschäftsführer/in nimmt hierüber sämtliche Aufgaben wahr, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss obliegen bzw. deren Wertgrenzen berühren.²Die/der Verbandsgeschäftsführer/in ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.
- (2) ¹Die/der Verbandsgeschäftsführer/in ist berechtigt und verpflichtet zur jederzeitigen Aufrechterhaltung des störungsfreien Betriebes der Aufgabenerfüllung und zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden Aufträge zu erteilen, auch wenn im Wirtschaftsplan keine oder zu wenig Mittel veranschlagt worden sind. ²Ist durch die unabwendbaren Mehrausgaben der genehmigte Wirtschaftsplan in der Gesamtheit gefährdet, so ist der Verbandsausschuss umgehend zu unterrichten.
- (3) Die/der Verbandsgeschäftsführer/in ist berechtigt, kurzfristig Beschäftigte und Geringverdiener selbstständig einzustellen und zu entlassen, wenn Mittel im Wirtschaftsplan veranschlagt worden sind.

§ 14-Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) ¹Für die Wirtschaftsführung, Rechnungslegung und den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des zweiten Teils der Eigenbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Beteiligt, betreibt oder erwirbt der Verband andere Unternehmen, so sind diese Beteiligungsverhältnisse entsprechend der handelsrechtlichen Vorschriften in der Jahresrechnung zu führen.

- (3) Der Verband ist berechtigt, für die verschiedenen Sparten (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Neuvergabe von Konzessionsverträgen i.S.v. § 46 Abs. 2 EnWG) sowie für die verschiedenen Betriebszweige (übernommene Abwasserbeseitigungsbetriebe der Verbandsmitglieder) eigene Buchungskreise einzurichten.

§ 15-Verbandsumlagen

- (1) ¹Der Verband ist unter Wahrung der betriebswirtschaftlichen Grundsätze so zu führen, dass durch die Erträge die Aufwendungen gedeckt werden. ²Das Vermögen des Verbandes soll nicht gemindert werden.
- (2) ¹Soweit die Aufwendungen des Verbandes durch die Erträge nicht gedeckt werden können, ist von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage zu erheben. ²Die Umlagen sind gemäß § 7 Abs. 1 NKomZG differenziert für die durch den Verband wahrgenommenen Aufgaben nach § 2 zu entrichten.
- (3) ¹Grundlage für die Aufteilung der Umlage auf die Verbandsmitglieder ist die Anzahl der Einwohner zu Beginn des Geschäftsjahres, für das die Umlageerhebung erfolgt. ²Sollte zum Zeitpunkt der Erhebung der Umlage die Anzahl der Einwohner nicht vorliegen, ist mit ausreichender Näherung der Betrag zu ermitteln und zum Stichtag exakt abzurechnen.
- (4) ¹Für die Aufgabe der Abwasserbeseitigung wird die Verbandsumlage von den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern nach dem differenziert je Betriebszweig ermittelten Bedarf erhoben. ²Für die Aufgabe der Neuvergabe von Konzessionsverträgen i.S.v. § 46 Abs. 2 EnWG gilt: Nicht gedeckte Kosten tragen alle Verbandsmitglieder entsprechend Absatz 3.

§ 16-Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) ¹Die Verbandsordnung und die Satzungen sind im Amtsblatt des Landkreises Diepholz bekanntzumachen. ²Bei den Preisen und Entgelten sowie den dazu ergehenden Regelungen erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich in der Sulinger Kreiszeitung.
- (2) ¹Wirtschaftspläne, Grundlagen der Verträge mit den Kunden sowie Pläne, Karten oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung sind, oder sonstige sehr umfangreiche Bekanntmachungen können veröffentlicht werden, indem sie in der Geschäftsstelle der Wasserversorgung SULINGER LAND, Nechtelsen 11, 27232 Sulingen während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen. ²Gegenstand sowie Ort, Zeit und Dauer der Auslegung sind in der Sulinger Kreiszeitung zu veröffentlichen.
- (3) Die Bekanntmachungen werden durch die/den Verbandsgeschäftsführer/in vorgenommen.

§ 17-Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Aufnahme und das Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder ist nur möglich, wenn die Verbandsversammlung dies einstimmig mit allen Stimmen beschließt.
- (2) ¹Das Ausscheiden eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres möglich. ²Die Erklärung muss spätestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Austritt schriftlich beim Zweckverband eingegangen sein. ³Das Ausscheiden darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden.
- (3) ¹Das ausscheidende Mitglied wird nach den Grundsätzen der Realteilung mit Wertausgleich abgefunden. ²Es ist verpflichtet, die wirtschaftlichen Nachteile des Austritts auszugleichen. ³Einzelheiten können in einer Vereinbarung geregelt werden. ⁴Scheidet ein Mitglied aus dem Verband, welches auch die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf den Verband übertragen hat, aus, so gilt für diesen Betriebszweig die Wertermittlung aus dem Buchungskreis.
- (4) ¹Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt dem Verbandsmitglied unbenommen. ²In diesem Fall ist insbesondere das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Verbandes in vollem Umfang gegenüber dem Einzelinteresse des Mitglieds abzuwägen. ³Das durch außerordentliche Kündigung ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, die, durch die Kündigung entstehenden, wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen.
- (5) Ein Ausscheiden der Stadt Sulingen hinsichtlich der gem. § 2 Abs. 4 zur Durchführung übertragenen Aufgaben der Neuvergabe von Konzessionsverträgen i. S. v. § 46 Abs. 2 EnWG ist frühestens zum 31.12.2029 möglich.

§ 18-Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung erfolgen.
- (2) ¹Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung zu wählenden Liquidatoren. ²Die Liquidatoren führen gemeinsam mit der/dem Verbandsgeschäftsführer/in die Wert- und Verteilungsermittlung durch. ³Das Vermögen und die Schulden werden auf die Verbandsmitglieder analog zu § 15 Abs. 3 nach den Grundsätzen der Realteilung mit Wertausgleich verteilt.
- (3) Die für den Verband tätigen hauptamtlichen Beschäftigten sind von den Verbandsmitgliedern analog zu der Ausbildung und der ausgeübten Tätigkeit innerhalb des Verbandsgebietes zu übernehmen.

- (4) Die Regelungen des § 18 Abs. 3 treten auch für den Fall ein, dass die Aufgaben des Verbandes derart geändert werden, dass die Beschäftigten nicht mehr innerhalb des Verbandes verwendbar sind.
- (5) Erwirtschaftete Vermögenswerte außerhalb der wahrgenommenen Aufgaben werden zwischen den Verbandsmitgliedern nach § 15 Abs. 3 verteilt.
- (6) Kommt es in einem Verfahren zu Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern, so ist die Aufsichtsbehörde um Vermittlung zu ersuchen.

§ 19-Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten eines der beteiligten Verbandsmitglieder wahrgenommen.
- (2) Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion für den Verband ausübt.

§ 20-Aufsicht des Zweckverbandes

Die Kommunalaufsichtsbehörde der Wasserversorgung SULINGER LAND ist der Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz.

§ 21-Inkrafttreten der Verbandsordnung

Diese Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Wirkung zum 01.01.2010 beschlossene Verbandsordnung außer Kraft.

Sulingen, 25.10.2011
Klaus Neuhaus
Verbandsgeschäftsführer

Der Landkreis Diepholz hat mit der Verfügung vom 26.10.2011, Aktenzeichen FD 30-985-01, die vorstehende Verbandsordnung genehmigt.

Sulingen, 26.10.2011
Klaus Neuhaus
Verbandsgeschäftsführer

Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe der Wasserversorgung SULINGER LAND

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 der Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63 ff), den §§ 95, 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), des § 8 des Abwasserabgabengesetzes vom 18.01.2005 (BGBl. I. S. 114) sowie den §§ 5 und 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (GVBl. S. 69), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 25.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserversorgung SULINGER LAND (im Folgenden: Verband) entrichtet gemäß § 5 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz eine Abwasserabgabe an das Land Niedersachsen
 - a) für Einleiter, die weniger als 8 m³ Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser pro Tag unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser der Verband nach § 96 NWG zu beseitigen hat (Direkteinleitungen).
- (2) Die Wasserversorgung SULINGER LAND wälzt diese Abwasserabgabe auf die Kleineinleiter und Direkteinleiter ab. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (3) Eine Einleitung liegt nicht vor soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird.
- (4) Kleineinleitungen sind abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbeseitigungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlamm-beseitigung sichergestellt ist.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.

- (2) Bei Kleineinleitungen ist die/der Eigentümer/in des Grundstückes abgabepflichtig, von welchem das Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an deren/dessen Stelle die/der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel der/des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf die/den neue/n Verpflichtete/n über. Wenn die/der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet sie/er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfällt, neben der/dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde durchgeführt werden.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage entfällt oder die/der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Einleitung dem Verband schriftlich anzeigt.

§ 4 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

- (1) Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück behördlich gemeldeten Einwohner berechnet. Soweit die Meldelisten von den tatsächlichen Verhältnissen abweichen, kann dies auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen bei glaubhaftem Nachweis anerkannt werden.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,90 € im Jahr.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung der Abgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Abgabe kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Abgabe wird am 10. April des laufenden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 7 Auskunftspflicht

- (1) Die/Der Abgabepflichtige hat dem Verband die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeanprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Mahnung und Mahngebühren

- (1) Beiträge und Gebühren, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt sind, werden angemahnt. Für die Kosten der Mahnung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Daneben bleibt es dem Verband überlassen, Säumniszuschläge und Zinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben.

§ 9 Zwangsweise Beitreibung

- (1) Beiträge und Gebühren sind öffentliche Abgaben und eine öffentliche Last, die auf dem Grundstück ruht. Sie können im Verwaltungszwangsverfahren liquidiert werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 die erforderlichen Auskünfte für die Berechnung der Abgabe nicht erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe vom 05.12.2007 außer Kraft.

Sulingen, den 25.10.2011
Klaus Neuhaus
Verbandsgeschäftsführer

Satzung der Wasserversorgung SULINGER LAND zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken gemäß § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr.31/2010 S. 576), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 631) hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 25.10.2011 diese Satzung beschlossen:

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

- 1) Die Nutzungsberechtigten der in der Auflistung im Anhang 1 zu dieser Satzung genannten bebauten Grundstücke und im Anhang 2 (Übersichtskarte im Maßstab 1:50000 und 7 Detailkarten – TK a1, TK a2, TK b1, TK b2, TK c1, TK c2 und TK c3 im Maßstab 1:25000) kartennäher dargestellten Grundstücke in der Stadt Sulingen sowie in den Samtgemeinden Schwaförden und Kirchdorf haben ihr häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Das gilt auch, wenn sich die im Anhang genannten Grundstücksverhältnisse ändern.
- 2) Der Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage ist unter den Voraussetzungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Wasserversorgung SULINGER LAND möglich.
- 3) Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlammes (sog. Fäkalschlamm) den Nutzungsberechtigten.

§ 2 Gewässereinleitung, Erlaubnis, Anzeigepflicht

- 1) Das gereinigte Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist in die im Anhang 1 genannten und in den Detailkarten (Anhang 3) dargestellten oberirdischen Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten.
- 2) Für die Einleitung des in Kleinkläranlagen gereinigten Abwassers in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser ist entsprechend § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bei der unteren Wasserbehörde (Landkreis Diepholz) eine Erlaubnis einzuholen.
- 3) Die Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser gilt als erteilt, wenn der Nutzungsberechtigte des Grundstücks die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Kleinkläranlage, für die eine „allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach“ § 25 der Niedersächsischen Bauordnung oder eine europäische technische Zulassung nach § 6 des Bauproduktengesetzes besteht und in der Zulassung die Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sind, die für einen den Anforderungen nach der Abwasserverordnung entsprechenden Betrieb erforderlich sind, eine Woche vor Beginn des Vorhabens über die Wasserversorgung SULINGER LAND dem Landkreis Diepholz anzeigt.
- 4) Ein Wechsel in der Nutzungsberechtigung (z. B. Grundstücksverkauf) ist dem Landkreis Diepholz über die Wasserversorgung SULINGER LAND anzuzeigen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.12.2007 außer Kraft.

Sulingen, den 25.10.2011
Klaus Neuhaus
Verbandsgeschäftsführer

Die vorgenannten Anhänge 1 - 3 zu dieser Satzung liegen in der Verwaltung der Wasserversorgung SULINGER LAND, Nechtelsen 11, 27232 Sulingen, öffentlich aus und können während der Dienststunden (Mo.-Do. 8.00 – 16.00 Uhr und Fr. 8.00 – 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 26.10.2011, Aktenzeichen 66.31.02, die vorstehende Satzung der Wasserversorgung SULINGER LAND zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 96 Abs. 4 NWG genehmigt.

Sulingen, den 26.10.2011
Klaus Neuhaus
Verbandsgeschäftsführer

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung der Wasserversorgung SULINGER LAND (zentrale Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63 ff) und der §§ 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 25.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Wasserversorgung SULINGER LAND (im Folgenden: Verband) betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 25.10.2011
 - die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Sulingen,
 - die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Schwaförden,
 - die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Kirchdorf,als jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die jeweilige zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage (Schmutzwasserbeitrag) einschließlich des ersten Grundwasseranschlusses,
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (Kanalbenutzungsgebühren),
 - c) Eine Kostenerstattung für weitere Grundstücksanschlüsse sowie deren Unterhaltung an die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage einschließlich des Revisionsschachts.
- (3) Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen werden für jede der im Abs. 1 genannten Schmutzwasseranlagen getrennt kalkuliert und berechnet.

Abschnitt II Schmutzwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Entwässerungsanlage einen Schmutzwasserbeitrag als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt die Kosten für die Herstellung des jeweils ersten Grundstücksanschlusses.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossen werden und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an eine der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit des Grundstücks mit einem Vomhundertsatz vervielfältigt.
 - a) Dieser beträgt für den zentralen Schmutzwasserbeitrag der Stadt Sulingen:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 100 v. H.
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 125 v. H.
 3. für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Vomhundertsatz um 25 v. H.
 - b) Dieser beträgt für den zentralen Schmutzwasserbeitrag der Samtgemeinde Schwaförden:
 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 100 v. H.
 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 125 v. H.
 3. für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Vomhundertsatz um 25 v. H.

- c) Dieser beträgt für den zentralen Schmutzwasserbeitrag der Samtgemeinde Kirchdorf:
- | | |
|---|-----------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 100 v. H. |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 160 v. H. |
| 3. für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Vomhundertsatz um | 60 v. H. |
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplans liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplans hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - d) bei Grundstücken, die vom Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze, nicht aber Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche,
 - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten in der Form zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen; sie darf die Gesamtfläche des Grundstücks nicht überschreiten,
 - h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten in der Form zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen; sie darf die Gesamtfläche des Grundstücks nicht überschreiten,
 - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (3) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse sondern die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist; bei industriell genutzten Grundstücken die festgesetzte Höhe geteilt durch 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken die zulässige Höhe geteilt durch 2,40 m; ganze Zahlen werden kaufmännisch gerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse sondern eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl; ganze Zahlen werden kaufmännisch gerundet,
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - e) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl nach Buchstabe b) oder c) überschritten werden,
 - f) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der zulässig vorhandenen Vollgeschosse,

- bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - g) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) bis c),
 - h) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
 - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchstabe i) – ein Vollgeschoss angesetzt.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Vorhabens und Erschließungsplanes liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasseranlage beträgt
- a) für die öffentliche Anlage in der Stadt Sulingen 1,23 € pro qm beitragspflichtiger Fläche,
 - b) für die öffentliche Anlage in der Samtgemeinde Schwaförden 1,63 € pro qm beitragspflichtiger Fläche,
 - c) für die öffentliche Anlage in der Samtgemeinde Kirchdorf 1,70 € pro qm beitragspflichtiger Fläche.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der/des Eigentümers/in die/der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Grundstücksanschlusses.
- (2) Beiträge können für einzelne Teile der öffentlichen Schmutzwasseranlagen erhoben werden, sobald diese Teile selbstständig nutzbar sind.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistungen

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen veranlagt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung (§ 8).

Abschnitt III Kanalbenutzungsgebühren

§ 10 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlagen wird eine Kanalbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an eine dieser öffentlichen Einrichtungen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 11 Gebührenmaßstab

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum (§ 16) in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.

- (2) Als in die Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und / oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte, durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - c) die auf dem Grundstück in Regenwasserzisternen gesammelte Wassermenge, die als Brauchwasser im Hause / auf dem Grundstück Verwendung findet und durch Wasserzähler ermittelt wird,
 - d) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung (Abs. 2 Buchstabe a bis d) nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die verbrauchte Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der/des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers von der/vom Gebührenpflichtigen nicht ermöglicht wird.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstaben b), c) und d) hat die/der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden 2 Monate schriftlich anzuzeigen, sofern der Verband nicht selbst abliest. Die Wassermengen sind durch Wasserzähler/ Schmutzwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die die/der Gebührenpflichtige auf ihre/seine Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler/Schmutzwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom Verband verplombt werden. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die verbrauchte Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraumes beim Verband einzureichen. Für den Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermenge gilt Abs. 4 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten der/des Antragstellers/in / Gebührenpflichtigen zum Nachweis der abzusetzenden Wassermenge Gutachten verlangen/anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 12 Gebührensätze

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser
 - a) im Gebiet der Schmutzwasseranlage Sulingen 2,25 €
 - b) im Gebiet der Schmutzwasseranlage Schwaförden 2,60 €
 - c) im Gebiet der Schmutzwasseranlage Kirchdorf 2,60 €
- (2) Für Schmutzwasser, dessen Ableitung oder Reinigung wegen seiner Verschmutzung erhöhte Kosten verursacht, wird eine laufende Zusatzgebühr erhoben. Sie beträgt für jeden cbm der nach den Bestimmungen des § 11 festgestellten Abwassermenge 50 v. H. der Gebühr nach Abs. 1 bei einem Verschmutzungsgrad von mehr als 240 mg/l BSB 5. Die Feststellung des Verschmutzungsgrades wird auf Kosten der/des Gebührenpflichtigen durch Sachverständigengutachten getroffen. Ergibt das Sachverständigengutachten, dass der Verschmutzungsgrad keine Zusatzgebühr rechtfertigt, trägt der Verband die Kosten des Gutachtens.

§ 13 Wasserzweischenzähler

- (1) Die Wassermengen, die vom Wasserzweischenzähler (n. § 13 Abwasserbeseitigungssatzung) erfasst werden, sind entsprechend § 11 Abs. 5 bei der Gebührenberechnung abzuziehen.
- (2) Im Gebiet der Stadt Sulingen erhebt der Verband für die Feststellung von Wassermengen des Wasserzweischenzählers, die nachfolgenden Gebühren:
 - a) Abnahme eines Wasserzweischenzählers, einmalig 25,00 €
 - b) Ablesung und Abrechnung eines Wasserzweischenzählers, jährlich 10,00 €

§ 14 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die/der Eigentümer/in; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an ihre/seine Stelle die/der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der/des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die/den neue/n Verpflichtete/n über. Wenn die/der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet sie/er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entstehen, neben der/dem neuen Verpflichteten.

§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an eine der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossen ist oder der öffentlichen Einrichtung von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

§ 16 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Im Einzelfall kann der Verband für große Schmutzwassermengen eine monatliche Abrechnung vornehmen.
- (2) Soweit die Gebühr nach den gelieferten Wassermengen ermittelt wird (§ 11 Abs. 2 Buchstabe a), gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die abzurechnenden Gebühren zum Jahresende sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. während des Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Verband durch Bescheid festgesetzt. Sie richtet sich nach der Schmutzwassermenge des Vorjahres. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung die Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die unter Berücksichtigung der Angaben der/des Gebührenpflichtigen geschätzt wird.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Überzahlungen werden verrechnet oder erstattet.

Abschnitt IV Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 18 Entstehen des Erstattungsanspruches Erstattungspflichtige/r

- (1) Stellt der Verband auf Antrag der/des Grundstückseigentümers/in einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine, von einem Grundstück für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilt und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind dem Verband die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Die Aufwendungen für die Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sämtlicher Grundstücksanschlüsse (n. § 2 Abs. 5 Abwasserbeseitigungssatzung) sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme §§ 6 und 8 gelten entsprechend.

§ 19 Fälligkeit

- (1) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften

§ 20 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter/innen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 21 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl von der/vom Verkäufer/in als auch von der/vom Erwerber/in innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat die/der Abgabepflichtige dies dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie/ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. gegenüber der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat die/der Abgabepflichtige hiervon dem Verband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 22 Mahnung und Mahngebühren

- (1) Beiträge und Gebühren, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt sind, werden angemahnt. Für die Kosten der Mahnung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Daneben bleibt es dem Verband überlassen, Säumniszuschläge und Zinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben.

§ 23 Zwangsweise Beitreibung

- (1) Beiträge und Gebühren sind öffentliche Abgaben und eine öffentliche Last, die auf dem Grundstück ruht. Sie können im Verwaltungszwangsverfahren liquidiert werden.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 20 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. § 21 Abs. 2 anzeigt, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Abgabepflicht beeinflussen.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Abwasserabgabensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zentrale Abwasserabgabensatzung vom 05.12.2007 außer Kraft.

Sulingen, den 25.10.2011
Klaus Neuhaus
Verbandsgeschäftsführer

Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Wasserversorgung SULINGER LAND (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63 ff), den §§ 95 und 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 25.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Wasserversorgung SULINGER LAND (im Folgenden: Verband) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers je eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Sulingen,
 - b) zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Schwaförden,
 - c) zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Kirchdorf,
 - d) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Inhaltes von abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen in der Stadt Sulingen,
 - e) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Inhaltes von abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen in der Samtgemeinde Schwaförden,
 - f) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Inhaltes von abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen in der Samtgemeinde Kirchdorf.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt in den zentralen Einrichtungen mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren sowie in den dezentralen Einrichtungen mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (3) Über Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie über den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung und Erneuerung bestimmt der Verband.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Schmutzwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Behandlung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers soweit der Verband abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) **Schmutzwasser** ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften verändertes Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.

- Als Schmutzwasser gilt auch jedes sonstige in die Abwasserkanalisation eingeleitete Wasser.
- (3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
 - (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung von Abwasser auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
 - (5) Der **Grundstücksanschluss** verbindet die Grundstücksentwässerungsanlage der/des Eigentümers/in bzw. der/des Nutzungsberechtigten mit der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage und endet hinter dem Revisions- bzw. Ventilschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Hierzu gehören auch Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück.
 - (6) Zu den **zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen** gehören
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Revisionschächte,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, also Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind, sowie
 - d) alle zur Erfüllung der in den Buchstabe a) bis c) genannten notwendigen Sachen und Personen beim Verband und dessen Beauftragten.
 - (7) Zu den **dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben einschließlich des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
 - (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die/den Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede/Jeder Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an eine der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen, sobald eine zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, kann der Verband den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschriften des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegenstehen. Die/Der Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Verband. Der Anschluss ist binnen 3 Monate nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Der Verband kann auch, solange er noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anordnen. Die/Der Grundstückseigentümer/in hat den Anschluss innerhalb drei Monaten nach der Erklärung des Verbandes über die Ausübung des Anschlusszwangs vorzunehmen.
- (7) Wenn und soweit ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist die/der Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt – der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage für die/den Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim Verband gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Der Verband kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald der Verband hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 5 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen und zum Einleiten von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, die der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die zentralen öffentliche Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat die/der Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Verband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen der §§ 7 und 8 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Soweit das Grundstück an eine zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, kann der Verband der/dem Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostenübernahme für eine regelmäßige Überwachung festsetzen. Der Verband ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 6 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim Verband einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und 6 ist der Entwässerungsantrag spätestens vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag zwei Wochen vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe des Grundstücks.
 - b) Eine Beschreibung von Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeit und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe).
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Haus-Nr.,
 - Gebäude und befestigte Flächen,

- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
für vorhandene Anlagen = schwarz
für neue Anlagen = rot
für abzubrechende Anlagen = gelb
- (4) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelten die in den Abs. 2 - 7 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung einer Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 3 NWG erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Die/Der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 3 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang dem Verband auszuhändigen, soweit dieser nicht selbst für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Das Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Drainwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nicht in den Schmutzwasser- sondern nur in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden. Schmutzwasser darf nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Der Verband ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen, oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Schmutzwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist der Verband berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat die/der Grundstückseigentümer/in zu tragen. Die/Der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, dem Verband die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Schmutzwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung unzulässigerweise in eine der öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet, ist der Verband berechtigt auf Kosten der/des Grundstückseigentümers/in die dadurch entstehenden Schäden in der öffentlichen Schmutzwasseranlage zu beseitigen.
- (7) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind die/der Grundstückseigentümer/in sowie ggf. die/der Nutzungsberechtigte, die/der das Schmutzwasser einleitet, verpflichtet den Anschluss entsprechend auf ihre/seine Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentlichen Schmutzwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,

- Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Schmutzwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie die Schmutzwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder die öffentliche Sicherheit gefährden,
- das Personal des Verbandes gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - nicht desinfiziertes Schmutzwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Grund-, Drain- und Kühlwasser;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714) in der zurzeit geltenden Fassung – insbesondere § 47 Abs. 4 – entspricht.
- (3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreiten.
- (4) Für die im Anhang 1 nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn die Menge oder Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers dies erfordert, um eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Schmutzwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und PH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsge-nehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der zurzeit gültigen Fas-sung (Wiley-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA) und nach den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.
- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt werden. Die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentli-chen Schmutzwasseranlagen oder der in der/den Anlage/n beschäftigten Personen, die Beein-trächtigung der Benutzbarkeit der Anlage/n oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbrin-gen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonder-heiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Schmutzwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Schmutzwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemeinen anerkannten Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

Abschnitt II Besondere Bestimmungen für zentrale öffentliche Schmutzwasseranlagen

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Revisionsschachtes/-kastens bzw. des Ventilschachtes bestimmt der Verband.
- (2) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Der Verband lässt den Grundstücksanschluss für das Schmutzwasser einschließlich des Revisionsschachtes/-kastens bzw. Ventilschachtes herstellen.
- (4) Der Grundstücksanschluss endet unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze, die parallel zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage verläuft, mit dem Revisions- bzw. Ventilschacht. Ein Anspruch auf Besonderheiten (Tiefe, etc.) des Grundstücksanschlusses besteht nicht.
- (5) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat die/der Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Die/Der Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (6) Der Verband hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei der Verstopfung zu reinigen. Die/Der Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Grundstücksanschlusses zu erstatten.
- (7) Die/Der Grundstückseigentümer/in darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind von der/vom Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ und DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ in der jeweils gültigen Fassung und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Anschlusses bis zum Revisionsschacht/-kasten bzw. Ventilschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben soll ein Unternehmen ausführen, das gegenüber dem Verband die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit die/den Grundstückseigentümer/in nicht von ihrer/seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dieses dem Verband unverzüglich mitzuteilen; der Verband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der/des Grundstückseigentümers/in in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat die/der Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu der/dem Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Die/Der Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem Verband oder den Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Der Verband oder der Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte und -kästen, Ventilschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Die/Der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus den zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen den Verband nicht hergeleitet werden. Der Anschlussnehmer hat den Verband außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN EN 12056 in Verbindung mit DIN 1986-100 in der jeweils gültigen Fassung gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.

§ 13 Wasserzweischenzähler

- (1) Zur Erfassung von Wassermengen, die nicht der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt werden, kann die/der Grundstückseigentümer/in einen Wasserzähler (Wasserzweischenzähler) in das bestehende Trinkwasserleitungssystem installieren. Dies gilt für Wassermengen, die vordringlich zur Bewässerung von Gartenanlagen sowie zur Nutzung in der Landwirtschaft dienen. Der Verband behält sich seine Zustimmung zur Anerkennung des Wasserzweischenzählers vor. Dies gilt insbesondere für Wassermengen, die einer anderen Verwendung als den Vorgenannten dienen.
- (2) Der Einbau und der Betrieb des Wasserzweischenzählers sind beim Verband zu beantragen, wobei es sich um einen geeichten Zähler handeln muss, der die eichrechtlichen Anforderungen erfüllt. Der Einbau des Wasserzweischenzählers darf nur durch ein beim Verband zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen erfolgen. Das Unternehmen teilt dem Verband den ordnungsgemäßen Einbau mit. Der Verband behält sich eine jederzeitige Überprüfung der ordnungsgemäßen Installation vor.
- (3) Die erfassten Mengen des Wasserzweischenzählers finden bei der Abrechnung Berücksichtigung.

Abschnitt III Besondere Vorschriften für dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen

§ 14 Bau und Betrieb von dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen

- (1) Das sachgerechte Behandeln und Sammeln von Schmutzwasser aus dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ist durch Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgruben sicherzustellen.
- (2) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert/entschlammung werden können. Dem Verband oder dem von ihm Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung und Entschlammung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (3) Dem Verband ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
 - b) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,

- Lage der Kleinkläranlage,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Geländes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.
- (5) § 11 gilt entsprechend.

§ 15 Besondere Regelungen für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlagen) sind von der/vom Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 11 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Die/Der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat sie/er die Notwendigkeit einer Entleerung dem Verband rechtzeitig anzuzeigen.

§ 16 Fäkalschlamm Entsorgung

- (1) Kleinkläranlagen werden vom Verband und durch von ihm Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, entleert oder entschlamm. Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass durch die/den Grundstückseigentümer/in die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind dem Verband innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden dem Verband keine regelmäßigen Schlammspiegelmessungen im Sinne des Abs. 2 vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlagen durch den Verband oder durch von ihm Beauftragte. Der Verband oder von ihm Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Die/Der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (4) Für den Fall, dass der Verband oder von ihm Beauftragte aufgrund unzugänglicher Schächte oder aus sonstigen Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, mehrmals das betreffende Grundstück anfahren muss, sind die entstandenen Mehrkosten von der/dem Grundstückseigentümer/in zu tragen.

§ 17 Überwachung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage

- (1) Dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Der Verband bzw. der von ihm Beauftragte ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.
- (2) Die/Der Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Abschnitt IV Schlussvorschriften

§ 18 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage

- (1) Anlagen der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtungen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit seiner Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

§ 19 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat die/der Grundstückseigentümer/in dies dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen, so ist der Verband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Die/Der Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem Verband mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat die/der bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch die/der neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat die/der Grundstückseigentümer/in dies dem Verband unverzüglich mitzuteilen.

§ 20 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen genehmigt sind, hat die/der Grundstückseigentümer/in binnen zwei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat die/der Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen.

§ 21 Befreiung

- (1) Der Verband kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, eine Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 22 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wurden. Ferner hat die/der Verursacher/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Die/Der Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben der/dem Verursacher/in für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG vom 06.11.1990, BGBl. I S. 2432 in der jeweils geltenden Fassung) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,hat die/der Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat die/der Grundstückseigentümer/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (6) Wenn bei erfolgter Anmeldung für die Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung oder Entschlammung von Kleinkläranlagen infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat die/der Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 23 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) in Verbindung mit den §§ 64, 65 und 67 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsgeld kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der/des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt,
 2. § 3 Abs. 7 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet,
 3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt,

4. § 5 den Anschluss seines Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
 5. §§ 8, 14 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder die nicht den Einleitungswerten entsprechen,
 6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
 7. § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,
 8. § 11 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
 9. § 14 Abs. 1 die Entleerung / Entschlammung seiner Grundstücksentwässerungsanlage behindert, diese unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt,
 10. § 15 Abs. 3 die Notwendigkeit einer Entleerung seiner Grundstücksentwässerungsanlage nicht anzeigt, diese unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt,
 11. § 18 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
 12. § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
 13. § 20 Abs. 2 den Anschluss eines nicht mehr zu entwässernden Grundstückes nicht schließt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 25 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage/n werden nach besonderen Rechtsvorschriften Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeiträge gefordert.

§ 26 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 6 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Abwasserbeseitigungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 05.12.2007 außer Kraft.

Sulingen, den 25.10.2011
Klaus Neuhaus
Verbandsgeschäftsführer

Anhang 1

1. Allgemeine Parameter^{1/2}	
a) Temperatur	35 °C
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0
c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Schmutzwasseranlage erforderlich ist Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide	1 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit
d) Hydroxide der unter Nr. 5 a – q	0,3 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit
e) Bei Umgang mit asbesthaltigen Materialien: abfiltrierbare Stoffe	30 ml/l
2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)	150 mg/l³
3. Kohlenwasserstoffe⁴	
b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist	20 mg/l

	c) Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) ⁵	1 mg/l
	d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe ⁶ aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1- Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
4.	Organische halogenfreie Lösemittel	
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	5 g/l als TOC
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
	a) Arsen (As)	0,1 mg/l
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l
	c) Cadmium ⁷ (Cd)	0,2 mg/l
	d) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l
	h) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
	i) Selen (Se)	1,0 mg/l
	j) Zink (Zn)	2,0 mg/l
	k) Zinn (Sn)	2,0 mg/l
	l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l
	m) Silber (Ag)	1,0 mg/l
	n) Antimon ⁸ (Sb)	0,5 mg/l
	o) Barium ⁹ (Ba)	3,0 mg/l
	p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten
	q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	150 mg/l
	b) Cyanid, leicht freisetzbar ¹⁰	1,0 mg/l
	c) Fluorid (F)	50 mg/l
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
	e) Sulfat (SO ₄ ²⁻) ¹¹	600 mg/l
	f) Phosphor, Gesamt (P)	15 mg/l
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l
7.	<u>Organische Stoffe</u>	
	a) Phenolindex, wasserdampfflüchtig ¹²	100 mg/l
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint
	c) Perfluorierte Tenside	300 Nano Gramm pro Liter [n g/l] (Als Summe von Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) gemäß dem Erlass des Niedersächsischen Umweltministerium vom 07.01.2008.)

8. Spontane Sauerstoffzehrung	
gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“ (17. Lieferung; 1986)	100 mg/l

Anmerkungen zu Anhang 1

- ¹ Allgemeine Parameter Stand Oktober 2003; künftige Änderungen sind entsprechend aufzunehmen.
- ² Alternativ: Gemäß der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung-AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Art. 20 G vom 31.07.2009 bzw. gemäß „Anwendung gleichwertiger Analyseverfahren im wasserrechtlichen Vollzug“ (Erlass des MU vom 03.02.2011).
- ³ Der Richtwert gilt auch als eingehalten, wenn die Einleitungsbedingungen nach § 8 (1) dieser Satzung nicht gefährdet sind und der Indirekteinleiter nachweist, dass bei normgerecht dimensionierter, ordnungsgemäß betriebener und sachgerecht gewarteter Fettabscheideranlage der Konzentrationswert von 300 mg/l nicht eingehalten werden kann.
- ⁴ Die Maßgaben des Anhanges 49 zur Abwasserverordnung sind zu beachten.
- ⁵ Ein höherer Wert kann widerruflich zugelassen werden, wenn aufgrund der Kenntnis der halogenorganischen Verbindungen
 1. keine Gefährdung des Bestandes und/oder des Betriebes der Abwasseranlagen,
 2. keine Gefährdung des Personals der abwassertechnischen Anlagen,
 3. keine Gefährdung des Gewässers und
 4. keine Mehrkosten bei der Abwasserreinigung, der Abwasserabgabe und/oder der Klärschlamm-entsorgung zu erwarten sind.Sind allein durch diese Einleitung oder in Verbindung mit einer oder mehrerer AOX-haltigen Einleitung/en Mehrkosten gemäß Nr. 4 zu erwarten, kann ein höherer Wert gleichwohl zugelassen werden, wenn der jeweilige Indirekteinleiter sich aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Regelung zur Übernahme verpflichtet.
- ⁶ In begründeten Fällen ist zu prüfen, ob im Abwasser weitere leichtflüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten sind. Bei positivem Befund sind diese Stoffe in die Summenbildung einzubeziehen.
- ⁷ Bei diesem Richtwert können auch bei Abwasseranteilen von weniger als 10% vom Gesamtklärwerkszulauf der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.
- ⁸ Im Einzelfall sind auftretende Probleme des Indirekteinleiters mit der Einhaltung dieses Richtwertes im Einvernehmen mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu lösen. Eine denkbare Lösung besteht in der Anpassung des Richtwertes auf der Grundlage einer gutachtlichen Bilanzierung im Sinne der 17. BImSchV, wenn Klärschlamm der Verbrennung zugeführt wird.
- ⁹ Der Wert kann bis 100 mg/l erhöht werden, sofern rechnerisch nachgewiesen wird, dass durch die Ableitung im Zulauf der kommunalen Kläranlage bei Trockenwetter 10 mg/l und beim Regenwetterabschlag aus dem Kanalnetz ins Gewässer 1 mg/l nicht überschritten wird.
- ¹⁰ Parameter mit Anforderungen in den Anhängen der AbwV an das Abwasser vor Vermischung.
- ¹¹ Richtwert wegen möglicher Betonkorrosion (siehe ATV-M 168). Richtwert 600 mg/l SO_4^{2-} bei Abwasseranlagen ohne HS-Zement und 3000 mg/l SO_4^{2-} für Abwasseranlagen in HS-Zement-Ausführung.
- ¹² Der Richtwert gilt für halogenfreie phenolische Verbindungen. Ergeben substanzspezifische Analysen, dass halogenierte, insbesondere toxische und biologisch schwer abbaubare Phenole vorhanden sind, sind hierfür im Einzelfall gesonderte Grenzwerte festzulegen.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Wasserversorgung SULINGER LAND (dezentrale Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63 ff) zuletzt geändert am 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), der §§ 95 und 96 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), geändert durch VO vom 22.06.2010 (Nds. GVBl. S. 258) und Art. 6 des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 (Nds. GVBl. S. 631) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und Art. 2 d. Gesetzes

v. 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 130), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 25.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Wasserversorgung SULINGER LAND (im Folgenden: Verband) betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 25.10.2011
 - die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Sulingen,
 - die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Schwaförden
 - die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Kirchdorfals jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zum Zwecke der Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen) n. § 2 Abs. 7 Abwasserbeseitigungssatzung.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt der Verband Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungen werden für jede der in Abs. 1 genannten Schmutzwasserbeseitigungsanlagen getrennt kalkuliert und berechnet.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Menge des Abwassers oder Schlammes bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird.
- (2) Die Abwassergebühr beträgt
 - a) im Gebiet der Stadt Sulingen
 - für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben 24,00 €/cbm
 - für die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen 38,00 €/cbm
 - b) im Gebiet der Samtgemeinde Schwaförden
 - für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben 24,00 €/cbm
 - für die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen 38,00 €/cbm
 - c) im Gebiet der Samtgemeinde Kirchdorf
 - für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben 24,00 €/cbm
 - für die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen 38,00 €/cbm
- (3) Kann aus Gründen, die die/der Grundstückseigentümer/in zu vertreten hat, eine Grundstückskleinkläranlage trotz vorheriger satzungsmäßiger Bekanntgabe oder trotz Anforderung durch die/den Grundstückseigentümer/in bei Bedarf nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Entsorgungsversuch je Anlage eine Gebühr in Höhe von 24,00 € fällig.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die/der Eigentümer/in; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an deren/dessen Stelle die/der Erbbauberechtigte des Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der/des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die/den neue/n Verpflichtete/n über. Wenn die/der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet sie/er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben der/dem neuen Verpflichteten.

§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt vom Verband durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Auskunftspflicht / Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen, ihre Vertreter/innen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben den Beauftragten des Verbandes jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlich ist.
- (2) Den Beauftragten des Verbandes ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 7 Mahnung und Mahngebühren

- (1) Beiträge und Gebühren, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt sind, werden angemahnt. Für die Kosten der Mahnung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Daneben bleibt es dem Verband überlassen, Säumniszuschläge und Zinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben.

§ 8 Zwangsweise Beitreibung

- (1) Beiträge und Gebühren sind öffentliche Abgaben und eine öffentliche Last, die auf dem Grundstück ruht. Sie können im Verwaltungszwangsverfahren liquidiert werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 6 Abs. 1 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. § 6 Abs. 2 nicht duldet, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Abwasserabgabensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die dezentrale Abwasserabgabensatzung vom 05.12.2007 außer Kraft.

Sulingen, den 25.10.2011
Klaus Neuhaus
Verbandsgeschäftsführer